

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales
und Verbraucherschutz
IA 11
Tel. 9028 (928) 2217

Verordnung Nr.: 15/75
eingebracht bis zum Druckschluß
für die 20. Sitzung des Abgeordneten-
hauses von Berlin
am 31. 10. 2002

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Ermittlung und Festsetzung von Fallausgabendurchschnittssätzen
zur Steuerung von Ausgaben für Sozialleistungen (Fallausgabendurchschnittssatz-
Verordnung - FaDuVO)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
über die Ermittlung und Festsetzung von Fallausgabendurchschnittssätzen
zur Steuerung von Ausgaben für Sozialleistungen
(Fallausgabendurchschnittssatz-Verordnung - FaDuVO)**

Vom 26. September 2002

Auf Grund des Artikels III § 2 des Haushaltstrukturgesetzes 1997 vom 12. März 1997
(GVBl. S. 69) wird im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung
verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung von Fallausgabendurchschnittssätzen zur Steuerung von Ausgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Gesetz über Pflegeleistungen, soweit diese Leistungen steuerbar sind. Durch Verträge festgelegte Leistungen und Entgelte sind nicht einseitig steuerbar.
- (2) Der Rechtsanspruch auf Leistungen nach den in Absatz 1 genannten Gesetzen bleibt unberührt.

**§ 2
Ermittlung, Höhe und Festsetzung von
Fallausgabendurchschnittssätzen**

- (1) Die Ausgaben bei der Gewährung steuerbarer Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 sind auf Fallausgabendurchschnittssätze zu beschränken.
- (2) Die Fallausgabendurchschnittssätze für Berlin insgesamt und für die einzelnen Bezirke werden als gewogene Mittelwerte aus den gewährten Leistungen unter Einbeziehung von Fallgruppen (z.B. Anzahl und Status der Personen einer sozialhilferechtlichen Bedarfsgemeinschaft) und der Leistungsbezugsdauer nach Leistungsträgern getrennt berechnet.
- (3) Liegt der Durchschnitt der Berliner Fallausgaben über den durchschnittlichen Fallausgaben mit Berlin vergleichbarer Großstädte, so ist das Niveau des Berliner Fallausgabendurchschnitts am Durchschnitt der Vergleichsstädte zu orientieren. Die Orientierung ist nur dann zulässig, wenn mit der angewendeten Vergleichsmethode die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auch tatsächlich gewährleistet ist. Liegt der Durchschnitt der bezirklichen Fallausgaben über dem Durchschnitt der Berliner Fallausgaben, so ist das Niveau der bezirklichen Fallausgaben am Berliner Durchschnitt zu orientieren.
- (4) Die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständige Senatsverwaltung setzt die sich aus Absatz 2 ergebenden oder nach Absatz 3 anzupassenden Fallausgabendurchschnittssätze je Leistungsart fest und teilt sie den Bezirksämtern getrennt nach Leistungsträgern als Orientierungsgröße für ihr Ausgabenverhalten mit.
- (5) Die Senatsverwaltung für Finanzen regelt die Art und Weise der Zumessung der Transferausgaben (soziale Transferleistungen an Berechtigte) unter Einbeziehung der Durchschnittssätze nach Absatz 4. Hierzu wird ihr durch die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständige Senatsverwaltung der Zugriff auf die Durchschnittssätze nach Absatz 4 sowie die dazugehörigen Mengenangaben gewährt.

§ 3 Nutzung der Informationstechnik

- (1) Die Bezirksämter sind verpflichtet, die Gewährung von Leistungen und die Hinterlegung der statistischen Daten durch Nutzung von Informationstechnik zu realisieren.
- (2) Die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständige Senatsverwaltung bestimmt das von allen Bezirksämtern jeweils anzuwendende informationstechnische Programmsystem und das Datenbanksystem im Benehmen mit dem Rat der Bürgermeister und erlässt Standards zu der damit verbundenen Betriebs- und Standardsoftware.
- (3) Im Rahmen der Funktionalität der im Einsatz befindlichen informationstechnischen Programmsysteme sind alle Leistungsfälle nach einheitlichen Kriterien vollständig zu bearbeiten und zu erfassen. Die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständige Senatsverwaltung regelt die Datenerhebung und –lieferung im Sinne dieser Rechtsverordnung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 4 Datenübermittlung und Datenschutz

- (1) Die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständige Senatsverwaltung führt die unterjährigen Statistiken zur Sozialhilfe und zum Asylbewerberleistungsgesetz sowie zum Gesetz über Pflegeleistungen für die Aufgabenbereiche Soziales und Jugend („Wirtschaftliche Hilfen“) der Bezirksämter von Berlin. Der Umfang der Erhebungsmerkmale und ihre Kombination zur statistischen Auswertung ist auf die nach dieser Verordnung zulässigerweise zu erhebenden Daten beschränkt.
- (2) Die Bezirksämter stellen der für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen ihrer Berichtspflicht anonymisierte Daten wie folgt zur Verfügung:
1. Sozialhilfefälle und –empfänger nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d des Bundessozialhilfegesetzes,
 2. Daten über Leistungsfälle und Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Gesetz über Pflegeleistungen,
 3. die für die Durchführung der Transferzumessung und des kameralen Berichtswesens zusätzlich benötigten Fall- und Empfängerdaten im jeweils erforderlichen Berichtsrhythmus sowie
 4. die Daten des Haushaltswesens zu den Sozialtransfers in der erforderlichen Struktur.

Die Daten sind vollständig und EDV-gestützt in einem einheitlichen und mit der für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Datenformat auf der Grundlage eines technisch einheitlichen Verfahrens zu übermitteln. Die dafür zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsprogramme sind ausnahmslos einzusetzen und für jeden Fall zu nutzen.

(3) Die Bezirksämter, Aufgabenbereiche Soziales und Jugend („Wirtschaftliche Hilfen“), übermitteln der für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständigen Senatsverwaltung für statistische Zwecke pro Erhebung monatlich Einzelangaben der Empfänger von Sozialhilfe sowie der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Gesetz über Pflegeleistungen. Die Übermittlung ist nur in anonymisierter Form zulässig (ohne Namen, genaue Anschrift und Tag der Geburt).

(4) Folgende Daten aus den Parameter- und Datendateien des jeweils gültigen Sozialhilfeverfahrens dürfen übermittelt werden:

1. Angaben zur Amtskennzeichnung,
2. Gültigkeitszeiträume,
3. Leistungen nach Hilfearten einschließlich beschreibender Parameter,
4. Informationen zu Personenkreisen einschließlich beschreibender Parameter,
5. Merkmalsspezifikationen hinsichtlich Leistungen und Empfänger nach Bundessozialhilfegesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Gesetz über Pflegeleistungen,
6. Allgemeine Fallinformationen,
7. Berechnungsgrundlagen für die Hilfegewährung,
8. Informationen zu den Hilfeempfängern,
9. Informationen zur Wohnsituation,
10. Informationen zur Hilfe in besonderen Lebenslagen,
11. Informationen zu sonstigen Sozialleistungen einschließlich Asylbewerberleistungsgesetz und Gesetz über Pflegeleistungen,
12. Informationen zu einmaligen Leistungen,
13. Statistische Fallangaben.

(5) Die von den Bezirksämtern an die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständige Senatsverwaltung getrennt nach Leistungsträgern gelieferten statistischen Angaben unterliegen der statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 des Landesstatistikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Verwendung der Daten sind § 132 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz, § 12 Abs. 6 Asylbewerberleistungsgesetz und § 11 des Gesetzes über Pflegeleistungen zu beachten.

(6) Die Zusammenfassung von Einzelangaben der Statistik im Sinne dieser Rechtsverordnung mit anderen Angaben für die Herstellung eines Personenbezuges ist untersagt. Die mit der Erstellung der Statistik beauftragte Organisationseinheit in der für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständigen Senatsverwaltung ist organisatorisch, personell und räumlich von anderen Organisationseinheiten zu trennen.

§ 5 Informationspflichten der beteiligten Verwaltungen

- (1) Die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständige Senatsverwaltung informiert die Bezirke unverzüglich in geeigneten – nach Leistungsträgern getrennte - Übersichten über die Gesamtergebnisse der von ihnen im Zusammenhang mit den Datenanforderungen des § 4 erhobenen Empfänger - und Haushaltsdaten, die auch das Ausmaß der Abweichungen der Bezirksergebnisse vom jeweiligen Berliner Gesamtdurchschnitt erkennbar machen. Dabei ist das statistische Berichtswesen sukzessive in dem Maße fortzuentwickeln, wie die Qualität der Datengrundlagen aus dem in § 3 Abs. 2 benannten informationstechnischen Verfahren oder dessen Folgeverfahren eine Verbesserung zulässt.
- (2) Die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständige Senatsverwaltung informiert die Bezirksamter und die Senatsverwaltung für Finanzen unverzüglich über alle materiell-rechtlichen Änderungen im Bundes- und Landesrecht und sonstigen Entwicklungen mit Auswirkungen auf das Ausgabenvolumen der steuerbaren Leistungen.

§ 6 Dokumentationspflichten der beteiligten Verwaltungen

- (1) Die Bezirksamter sind verpflichtet, alle festgestellten erheblichen Überschreitungen des nach § 2 Abs. 4 festgesetzten Fallausgabendurchschnittssatzes je Leistungsart zu analysieren und zu begründen, inwieweit sie notwendig waren.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen die Bezirke pro Leistungsträger eine Dienstkraft zur Steuerung der Ausgaben im Rahmen der Leistungsgewährung. Dieser Dienstkraft obliegt die ständige Beobachtung der Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen bei jeder Hilfeart. Sie informiert unverzüglich das zuständige Mitglied des Bezirksamtes über die in Absatz 1 genannten Abweichungen.
- (3) Das Bezirksamt leitet der Senatsverwaltung für Finanzen und der für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständigen Senatsverwaltung bis spätestens 28. Februar (Haushaltsschluss) des auf die Festsetzung der Fallausgabendurchschnittssätze folgenden Haushaltsjahres einen Bericht über die Entwicklung aller in § 4 genannten Daten der Ausgaben und Empfängerzahlen unter besonderer Darstellung der Abweichungen nach Absatz 1 getrennt nach Leistungsträgern zu. Der Bericht enthält eine fachliche Erläuterung und Analyse sowie perspektivische Betrachtungen. Die Form des Berichts wird in Abstimmung mit der für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständigen Senatsverwaltung von den Bezirksamtern einheitlich gestaltet.
- (4) Die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständige Senatsverwaltung stellt auf der Grundlage der Stellungnahme des Bezirksamtes nach Absatz 3 fest, ob in einem Bezirksamt eine erhebliche Abweichung der Fallausgabendurchschnittssätze nach § 2 Abs. 4 vorliegt und teilt das Ergebnis dem jeweiligen Bezirk und der Senatsverwaltung für Finanzen rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen des kommenden Haushaltsjahres getrennt nach Leistungsträgern mit.
- (5) Außerhalb der Verantwortung des Bezirksamtes liegen auch Ausgabenentwicklungen, die sich aufgrund einer Änderung des Leistungsrechts ergeben. Einer Änderung des Leistungsrechts steht die ausgabenwirksame Auslegung durch die Rechtsprechung gleich.

§ 7 Verfahren bei Überschreitungen

Überschreitet ein Bezirksamt die nach § 2 Abs. 4 festgesetzten Fallausgabendurchschnittssätze und liegt diese Überschreitung in seiner Verantwortung, so muss es den dadurch entstandenen Mehrbedarf innerhalb des bezirklichen Globalhaushaltes bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres der Ergebnisfeststellung nach § 6 Abs. 4 eigenverantwortlich ausgleichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Abweichend davon tritt § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Diese Verordnung konkretisiert den in Artikel III des Haushaltstrukturgesetzes 1997 enthaltenen Auftrag des Gesetzgebers, Sozialleistungen auf den Länderdurchschnitt zu reduzieren. Die in § 1 des Gesetzes vorgesehene Orientierung der Berliner Sozialleistungen an den entsprechenden Durchschnittsleistungen mit Berlin vergleichbarer Gebietskörperschaften (Stadtstaaten, Großstädte, Ballungsgebiete) erfordert dabei eine Datenbasis, die bisher nur zum Teil vorliegt und sukzessive geschaffen werden muss. Nur eine solide Datengrundlage trägt dazu bei, dass die Bezirksamter von Berlin ihr Ausgaben-Verhalten steuern und ggf. korrigieren können, soweit dies rechtlich zulässig ist. Dies setzt voraus, dass die Datenerfassung und -lieferung pünktlich, vollständig und reibungslos funktioniert.

Der Gesetzgeber hat in Artikel III § 2 HStrG 1997 die zuständigen Senatsverwaltungen u.a. ermächtigt, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen gemeinsam das Nähere über Art und Maß von Sozialleistungen, der Höhe der Fallkostendurchschnittssätze sowie der statistischen Nachweispflichten zu regeln.

Die nach der Verordnung vorgesehenen Fallausgabendurchschnittssätze werden zur Grundlage eines durch die Senatsverwaltung für Finanzen zu schaffenden Zumessungsmodells für steuerbare Ausgaben im Sozialhilfebereich (vgl. dazu Ziff. 28 des Senatsbeschlusses Nr. 459/96 vom 5. November 1996).

Die Umsetzung der Verordnungsinhalte - mit Ausnahme der in § 2 Abs. 5 genannten Zumessung der Transferausgaben - obliegt sowohl den Bezirksamtern von Berlin als auch der für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständigen Senatsverwaltung, wobei sich die einzelnen Aufgaben wie folgt verteilen:

Bezirksämter

Die Ermittlung und Festsetzung von Fallausgabendurchschnittssätzen erfolgt auf der Grundlage bezirklicher Datenerfassungen, die in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung in ihrem Umfang und in ihrer Qualität erweitert und ständig gepflegt werden müssen. Zudem wird es künftig vermehrt auf eine rasche und vollständige Datenauswertung und -lieferung an die am Verfahren beteiligten Verwaltungen ankommen. Die bisher von den Bezirksämtern durchgeführten statistischen Berichtspflichten (etwa die Bundessozialhilfestatistik) genügen den Anforderungen der Steuerung von Ausgaben nicht und müssen insbesondere in Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit anderen großen Städten im Rahmen des bereits durchgeführten Kennzahlenvergleichs (Benchmarking) entsprechend angepasst werden. Da die Verbesserung der Datengrundlage u.a. von der Einführung eines neuen IT-Verfahrens abhängig ist und dadurch gleichzeitig Rationalisierungseffekte bei der Statistikerstellung zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass die neu hinzukommenden Aufgaben in den bezirklichen Statistikbereichen ohne Personalaufwand kompensiert werden können.

Neu wahrzunehmen sind in den Bezirksämtern hingegen die Aufgaben, die unmittelbar mit der Kontrolle und Steuerung verbunden sind, insbesondere im Falle der Überschreitung der im Rahmen der Verordnung festgesetzten Fallausgabendurchschnittssätze. Dabei geht es um die Beobachtung der Ausgabenentwicklung in den steuerbaren Leistungsbereichen, die Analyse der Ursachen bei Überschreitung der Durchschnittssätze sowie die damit verbundenen Berichtspflichten. Hinsichtlich der Ursachenanalyse sind fundierte Kenntnisse des Leistungsrechts sowie statistischer und sozialstruktureller Zusammenhänge zwingend erforderlich, da diese Komponenten primär zur Begründung heranzuziehen sein werden.

Dies trifft insbesondere auf die Bereiche zu, in denen die Steuerung des Ausgabenverhaltens durch von außen bestimmte Faktoren (z.B. Entwicklung der Mieten am Wohnungsmarkt sowie der bezirklichen Arbeitslosenquote, Änderungen im vorrangigen Leistungsrecht) geprägt ist.

Die vorgenannte Tätigkeit beinhaltet außerdem die schriftliche Darstellung des Analyseergebnisses über alle steuerungsrelevanten Kapitel und Titel sowie eine perspektivische Betrachtung der Ausgabenentwicklung und ggf. Erarbeitung von Vorschlägen zur Ausgabensteuerung, soweit das Leistungsrecht dies zulässt. Dabei ist ggf. auch der Faktor „Personalausstattung“ einzubeziehen, der in ursächlichem Zusammenhang mit der Gewährungspraxis steht und insbesondere bei der Vermeidung oder Verkürzung von Hilfebedürftigkeit durch umfassende Beratung eine wesentliche Rolle spielt. Hinzu kommt der sich daraus ergebende Schriftwechsel, insbesondere in den Fällen, in denen sich aus Sicht der zuständigen Hauptverwaltung keine rechtfertigenden Gründe für eine Überschreitung der Fallausgabendurchschnittssätze ergeben.

Insgesamt erfordert die Aufgabenwahrnehmung selbständiges, eigenverantwortliches und fachlich versiertes Arbeiten in einem hohen Verantwortungsbereich. Die Eingruppierung der insoweit zuständigen Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in Vergütungsgruppe IVa/III bzw. Besoldungsgruppe A 11 ist daher gerechtfertigt.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

In Ergänzung der Aufgabenwahrnehmung durch die Bezirksämter kommen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz neue und zusätzliche Funktionen zu, die sich in einen statistisch-technischen und einen fachlich-rechtlichen Bereich aufteilen.

1. Statistisch-technischer Bereich

Die Wahrnehmung der Steuerungsaufgaben verlangt auf der Ebene der Hauptverwaltung die Entwicklung und Pflege eines Informationssystems mit entsprechend ausgestatteten Datenbanksystemen und Auswertungsprogrammen, welche die Grundlage für eine regelmäßige automatisierte Auswertung der enormen Datenmengen der im Rahmen der Leistungsgewährung angewendeten DV-Verfahren bilden und eine statistische Interpretation als Vorbereitung der anstehenden Planungs- / Steuerungsentscheidungen sowie einer fundierten Berichterstattung erlauben.

Dies umfasst sowohl den Bereich der einschlägigen Empfängerdaten aller bezirklichen Sozialhilfeträger und der Haushaltsdaten (Transferausgaben, kamerale Berichtswesen), ihre planungsrelevanten Beziehungen zueinander und ihre zeitliche Entwicklung (Dynamisierung der Steuerungsentscheidungen) als auch die rechnerische und methodische Aktualisierung des/der Zumessungsmodelle(s) mit den Ergebnissen der Analyse. Es umfasst ferner die Umsetzung der Anforderungen des verlangten überregionalen Kennzahlenvergleichs mit den großen Großstädten einschließlich der Durchführung des Vergleichs für die Berliner Bezirke und der sukzessiven Weiterentwicklung der Vergleichsmethoden als Folge verbesserter Datengrundlagen zu den Sozialleistungsgesetzen. Für das System ist die Kontinuität seiner Funktionsfähigkeit auch bei der Einführung eines neuen Programm-systems sicherzustellen.

Die bezirklichen Empfänger- und Haushaltsdaten sind zum einen zur Ermittlung der bezirklichen Fallausgabendurchschnittssätze wie auch des Berliner Fallausgaben-durchschnittssatzes für das nächstfolgende Haushaltsjahr miteinander zu verknüpfen, zum anderen hinsichtlich der statistischen Plausibilität (z.B. Entwicklung der Empfängerzahlen pro Bezirk) im Zusammenhang mit der Einhaltung der Durchschnittssätze des vergangenen Jahres zu analysieren und den Bezirken ggf. zur Begründung zuzuleiten. Hinzu kommen die Erarbeitung, Fortschreibung und ggf. Anpassung eines Grundlagenmodells unter Berücksichtigung der bezirklichen Fallstrukturen, der regionalen Sozialstruktur und ggf. weiterer bezirklicher Wertausgleichskriterien.

Im Zusammenhang mit der Fortentwicklung von Kennzahlenvergleichen ist zudem die regelmäßige Teilnahme der für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständigen Senatsverwaltung an den einschlägigen überregionalen Arbeitsgruppen zu gewährleisten.

Zur Unterstützung des gesamten statistischen Verfahrens und der Gewährleistung von Einheitlichkeit und Plausibilität bei der Datenerfassung und -auswertung erlässt die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständige Senatsverwaltung außerdem Verwaltungsvorschriften (vgl. § 3 Abs. 3 dieser Verordnung), die als Bestandteil statistischer Grundsatzangelegenheiten den technischen Erfordernissen regelmäßig anzupassen sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen IT-Verfahrens.

Insgesamt wird für die Wahrnehmung der Aufgaben eine Stelle der Vergütungsgruppe IIa/Ib benötigt.

2. Fachlich-rechtlicher Bereich

Die Aufgabenwahrnehmung umfasst hierbei insbesondere die Grundsätzangelegenheiten der Steuerung nach dieser Verordnung und die Beteiligung an überregionalen Kennzahlenvergleichen, soweit sich eine Vergleichbarkeit im Sinne der genannten Zielsetzung ergibt. Dazu gehört auch die Prüfung, welche Bestandteile insbesondere des BSHG steuerungsrelevant sind und die Ausdehnung auf weitere Leistungsgesetze.

Im Zusammenhang mit den Ergebnissen von Kennzahlenvergleichen sind die Abweichungen Berlins hinsichtlich ihrer Ursache über die statistische Begründbarkeit hinaus zu analysieren.

Um die Bezirksämter bei der Umsetzung der Verordnungsinhalte zu unterstützen, wird die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständige Senatsverwaltung regelmäßig per Rundschreiben auf Änderungen in vorrangigen Leistungsgesetzen sowie statistische Entwicklungen hinweisen, die sich auf die Ausgaben der Transfermittel unmittelbar auswirken. Insbesondere aufgrund der weitreichenden Berührungspunkte des BSHG zum übrigen Sozialleistungsrecht ist diese Aufgabe zentral wahrzunehmen, da insbesondere die frühzeitige Verfolgung von Gesetzgebungsverfahren und die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf die Transferhaushalte zu den originären Aufgabenstellungen der Hauptverwaltung gehören. Während dies bisher nur punktuell durchgeführt wurde, ist künftig der Aufbau und die Pflege eines entsprechenden Datenpools erforderlich, der schwerpunktmäßig rechtlich-fachliche Änderungen beinhalten soll, um zum Ende des Haushaltsjahres zu einer Begründung der Überschreitung der Fallausgabendurchschnittssätze zu kommen. Das genannte Rundschreiben muss dabei explizit auf die einzelnen betroffenen Leistungsarten eingehen, um eine adäquate Zuordnung für alle am Verfahren beteiligten Verwaltungen sicherzustellen. Dies erfordert - wie auch im statistisch-technischen Bereich - neben fundierten Fach- und Rechtskenntnissen auch ein umfangreiches Wissen über die Funktionalität der Transferhaushalte.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres sind die von den Bezirken - jeweils Aufgabenbereich Soziales und Aufgabenbereich Jugend („Wirtschaftliche Hilfen“) - abgefassten Berichte über alle steuerbaren Leistungsarten hinsichtlich ihrer Plausibilität und Begründung zu prüfen und auszuwerten. Dies erfordert neben der Analyse der statistischen Daten auch die Verknüpfung mit den während des Haushaltsjahres ermittelten ausgabenwirksamen Veränderungen im vorrangigen Leistungsrecht und den ggf. als bezirkliche Besonderheit angegebenen Ursachen. Hinzu kommen die Bewertung des sich im Falle einer Überschreitung der Durchschnittssätze ergebenden Schriftwechsels zwischen den Bezirken und den beteiligten Hauptverwaltungen.

Der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundene Personalbedarf ist abgedeckt.

b) Einzelbegründung:

1. - Zu § 1:

Absatz 1:

Nach Artikel III § 1 Satz 1 HStrG 97 werden die Bezirke verpflichtet, Ausgaben für Sozialleistungen auf Durchschnittssätze zu beschränken. Nach § 2 Satz 1 werden die zuständigen Senatsverwaltungen u.a. ermächtigt, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen gemeinsam das Nähere über Art und Maß von Sozialleistungen zu regeln.

Der Begriff „Sozialleistungen“ umfasst verschiedene gesetzliche Regelungen, von denen ein Schwerpunkt in den bezirklichen Geschäftsbereichen Soziales und Jugend („Wirtschaftliche Hilfen“) in der Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) liegt.

Absatz 1 weist darüber hinaus auf Leistungsbereiche hin, die aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Sozialhilfe nicht gesteuert werden können. Dazu zählen z.B. auch die Regelsätze der Sozialhilfe, für die zwar nach § 22 Abs. 2 BSHG eine landesrechtliche Regelungskompetenz besteht, welche durch § 22 Abs. 6 BSHG in bezug auf die Höhe der Beträge bundesgesetzlich aber wiederum eingeschränkt wird.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass individuelle Leistungsansprüche nach dem BSHG, dem AsylbLG und dem PflegeG vom Regelungsinhalt dieser VO nicht berührt sind.

2. - Zu § 2:

Absatz 1 konkretisiert Artikel III § 1 Satz 1 HStrG 97.

Absatz 2 enthält die Berechnungsweise, die der Ermittlung der Fallausgabendurchschnittssätze zugrunde liegt. Mit der Methode der Berechnung gewogener Mittelwerte je Fallgruppe, Bezirk und Leistungsträger (Geschäftsbereiche Soziales und Jugend) wird die Forderung nach einer Datenbasis umgesetzt, die die Berechnung künftiger Budgets der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen unter Wertausgleichsgesichtspunkten erlaubt. Die Berechnung des gewogenen Mittelwertes stellt sicher, dass jeder Fall / jede Fallgruppe mit seinen / ihren Merkmalen entsprechend seiner / ihrer Häufigkeit in das Durchschnittsergebnis eingeht. Mit dieser Methode wird die in Art. III Haushaltsstrukturgesetz 1997 geforderte Vergleichbarkeit der bezirklichen Ergebnisse sichergestellt, sofern bei den bezirklichen Sozialhilfeträgern die in § 4 geforderte einheitliche Fallerfassung im PROSOZ-Verfahren erfolgt.

Absatz 3 beschreibt die sich bei Überschreitung der Fallausgabendurchschnittssätze ergebenden Konsequenzen. Die Orientierung an den durchschnittlichen Fallausgaben vergleichbarer Großstädte soll zunächst in Form einer weiteren Beteiligung Berlins an dem bereits begonnenen Kennzahlen-Vergleich auf dem Gebiet der Gewährung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem BSHG erfolgen, an dem sich insgesamt 16 Großstädte inkl. Berlin beteiligen. Ergebnisse für die Jahre 1995 bis 2000 liegen für einige Ausgaben-Kennzahlen vor, tragen aber bisher aufgrund informations-technischer Problemstellungen nur bedingt zu einer Vergleichbarkeit der Leistungsgewährung in den teilnehmenden Städten bei. Der Vergleich soll hinsichtlich der Kennzahldefinition sukzessive verbessert und ausgebaut werden. Andere statistische Vergleichszahlen in ähnlicher Qualität und Quantität liegen derzeit nicht vor. Da am 16-Städte-Vergleich auch Kommunen beteiligt sind, die hinsichtlich ihrer Einwohner- und Empfängerzahl eher mit nur einem einzigen der ehemaligen 23 Berliner Bezirke zu vergleichen sind, ist eine Orientierung an nur einigen ausgewählten Städten realitätsnäher. Berlin wird sich insoweit auf den Vergleich der Berliner Gesamt-Fallausgabendurchschnittssätze mit dem Durchschnitt der Ergebnisse aus Hamburg, Bremen (Stadtstaaten), München, Köln (Millionenstädte) sowie Frankfurt/M. und Essen (Ballungsgebiete) konzentrieren. Voraussetzung für die Verbesserung der Vergleichbarkeit ist die sichere gemeinsame Weiterentwicklung der Datenerhebung und methodischen Auswertung.

Absatz 4 regelt die Festlegungskompetenz der Fallausgabendurchschnittssätze durch die Hauptverwaltung, da dort die Zusammenführung der statistischen Ausgaben- und Empfängerdaten sowie deren Auswertung in Hinblick auf steuerungsrelevante Aspekte erfolgt.

Aufgrund der beschriebenen Datenlage kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich der Fallausgabendurchschnittssatz der Hilfe zum Lebensunterhalt (laufende Hilfe) außerhalb von Einrichtungen nach dem BSHG festgelegt werden.

Durch die mit allen Bezirken und den am Kennzahlenvergleich beteiligten Städten sukzessive zu schaffende Datengrundlage werden zu dem vorgenannten Fallausgaben-durchschnittssatz der Hilfe zum Lebensunterhalt andere Durchschnittssätze hinzukommen. Da das Gesetz eine Festsetzung der Beträge in dieser - dann ggf. mehrfach zu novellierenden - Verordnung nicht verlangt, wird hierzu die zuständige Senatsverwaltung ermächtigt.

Absatz 5 weist auf das von der Senatsverwaltung für Finanzen zu entwickelnde und umzusetzende Zuweisungsmodell der Transferausgaben hin, das die Fallausgaben-durchschnittssätze einbeziehen wird. Damit ist sichergestellt, dass auf der Basis von Echtdaten der bezirklichen Leistungsträger die Beträge in den Haushalt eingestellt werden, die für die Gewährung gesetzlicher Pflichtleistungen auch tatsächlich benötigt werden. Der Zugriff auf die genannten Daten wird der Senatsverwaltung für Finanzen durch die für allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Sozialhilfe zuständigen Senatsverwaltung gewährt. Damit ist sichergestellt, dass Plausibilitätsfehler in den Datensätzen nicht in die Zumessung eines Budgets einfließen können.

Die Bezirke sind gehalten, sich an den nach § 2 Abs. 4 festgelegten Fallausgabendurchschnittssätzen zu orientieren, um die zugewiesene Globalsumme nicht zu überschreiten. Diese Orientierung ist ausschließlich als Steuerungshilfe zu verstehen und hat keine Auswirkungen auf den tatsächlichen Leistungsanspruch des/der Hilfeberechtigten im Einzelfall.

3. - Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Bei der Anwendung des durch das Berliner Allgemeine Sozialhilfe-Interaktions-System (BASIS I) eingeführten Dialogverfahrens PROgrammierte SOzialhilfe des PROSOZ-Instituts Herten haben Mitarbeiter/innen vielfach sehr eigenständig über den Umfang der Nutzung dieser technischen Unterstützung entschieden. Zwar hat sich die Einstellung inzwischen weitgehend verändert, doch erscheint die rechtliche Vorgabe geboten, um die bezirkliche Einheitlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Zur Zuständigkeit über die Systemauswahl bestehen trotz der klaren Aufgabenverteilung im gesetzlichen Zuständigkeitskatalog noch immer unterschiedliche Auffassungen, so dass die Klarstellung erforderlich erscheint.

Absatz 3 beinhaltet die Verpflichtung der vollständigen Datenerfassung und -bearbeitung mit dem IT-Verfahren PROSOZ/S. Eine auf statistischen Daten beruhende Fallausgabendurchschnittssatz-Berechnung kann nur fehlerfrei funktionieren, wenn die Datenlage keinerlei Unstimmigkeiten enthält. Im Interesse einer fundierten Bemessung dieser Fallausgaben-durchschnittssätze sind alle leistungsgewährenden Stellen der Bezirksämter von Berlin gehalten, künftig auf eine manuelle Fallbearbeitung zu verzichten. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der zu schaffenden Datengrundlage sind konkretisierende Verwaltungsvorschriften erforderlich.

4. - Zu § 4:

Absatz 1 legt die Zuständigkeit für die unterjährige Sozialstatistik fest und verweist auf die grundsätzliche Beschränkung des Datenumfangs.

Absatz 2 beschreibt den Umfang der Datenanforderungen und das anonymisierte Datenübermittlungsverfahren an die Hauptverwaltung. Die Datenanforderungen zur Festsetzung von Fallausgabendurchschnittssätzen und zur Erfüllung der Transferzumessungsaufgaben müssen den in die Zumessung einzubeziehenden Leistungen Rechnung tragen. Die Umsetzung der in Absatz 4 genannten Aufgaben setzt die Vergleichbarkeit der bezirklichen Daten voraus. Um dies zu gewährleisten, ist bei allen bezirklichen Sozialhilfeträgern ein in technischer und zeitlicher Hinsicht einheitliches Datentransferverfahren durchzuführen, das auf die vorhandenen originären bezirklichen Datenbestände gültiger IT-Verfahren zurückgreift und sie in anonymisierter Form zu Zwecken der Transferzumessung, des kameralen Berichtswesens wie auch zu den jeweiligen in den Leistungsgesetzen genannten statistischen Anforderungen und zu den Geschäftsstatistiken bei der Hauptverwaltung zur Verfügung stellt. Die Hauptverwaltung liefert ihrerseits den Bezirken das hierzu erforderliche Anonymisierungsprogramm, welches beim bezirklichen Sozialhilfeträger durchgeführt wird, damit nach dem Datentransfer keine Rückverfolgung von Falldaten möglich ist. Damit wird dem Datenschutz Rechnung getragen. Die Auswertung der anonymisierten bezirklichen Daten erfolgt für alle Bezirke einheitlich durch ein von der Hauptverwaltung entwickeltes Programm, welches die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet. Diese Grundsätze des beschriebenen Verfahrens gelten, unabhängig von ihrer technischen Umsetzung, auch für zukünftige IT-Verfahren. Der Hinweis auf die ausnahmslose Benutzung der zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsprogramme impliziert das derzeitige Problem einer abweichenden Verfahrensweise.

Absatz 3 verweist auf das zur Realisierung des Datentransfers erforderliche Anonymisierungsverfahren und den Ort der Durchführung. Die Weitergabe nicht anonymisierter Daten, auch zu statistischen Zwecken, ist somit ausgeschlossen.

Absatz 4 regelt im einzelnen die datenschutzrechtlichen Erfordernisse durch konkrete Benennung derjenigen Merkmalsklassen des Personen- und Falldatensatzes, welche bei der Erstellung des anonymisierten Statistikdatensatzes mit übergeben werden dürfen.

Absatz 5 verweist auf die gesetzliche Grundlage der statistischen Geheimhaltung.

Absatz 6 untersagt ausdrücklich die Rekonstruktion von Personenbezügen mit Hilfe des anonymisierten Datensatzes und regelt die räumlich organisatorischen Erfordernisse des Verfahrens.

5. - Zu § 5:

Absatz 1 beschreibt die Informationspflicht der Hauptverwaltung gegenüber den Bezirken und sichert ihnen die Möglichkeit aktueller Vergleiche der bezirklichen Ergebnisse und ihrer Messung am Gesamtberliner Durchschnitt zu. Dies dient der Unterstützung des bezirksinternen Steuerungsverfahrens.

Zu Absatz 2:

Die Veranschlagung von Mitteln für die Gewährung von Sozialleistungen durch die Bezirksamter sowie die Umschichtung und ggf. Aufstockung dieser Mittel setzt voraus, dass die Bezirksamter fortlaufend über Entwicklungstendenzen und die Rechtsänderungen im Sozialleistungsrecht und angrenzender Rechtgebiete informiert werden.

6. - Zu § 6:

Absatz 1 verdeutlicht die Verantwortung der Bezirke, nur in begründeten Fällen von den vorgegebenen Fallausgabendurchschnittssätzen abzuweichen. Da das Maß der Erheblichkeit erst aus den Ergebnissen der aktuellen Entwicklung abzuleiten sein wird, wird an dieser Stelle auf eine Vorabquantifizierung der „erheblichen“ Abweichung als Prozentsatz verzichtet. Die unter § 5 zugesicherten Ergebnisvergleiche werden jedoch Anhaltspunkte dafür geben, in welchem Intervall die bezirklichen Kennziffern um den jeweiligen Berliner Gesamtdurchschnitt schwanken.

Zu Absatz 2:

Das gesamte Spektrum bezirklicher Steuerung muss in einer Hand liegen, um sich abzeichnenden negativen Entwicklungen rechtzeitig auf Bezirksebene gegensteuern zu können. Darüber hinaus wird der Aufgabenbereich der steuernden Dienstkraft beschrieben. Mit der Zielsetzung einer einheitlichen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Umsetzung in den Bezirken sowie unter Berücksichtigung der mit der Aufgabenstellung verbundenen Verantwortung wird Leitungsnähe sowie die Eingruppierung in BesGr. A 11 bzw. BAT IVa/III empfohlen. Die Personalausstattung in den leistungsgewährenden Dienststellen steht in ursächlichem Zusammenhang mit den in der Verordnung genannten Steuerungsmöglichkeiten.

Das in Absatz 3 beschriebene Berichtswesen ist aus Gründen der Rechnungslegung zwingend erforderlich.

Absätze 4 und 5 dienen der finanziellen Absicherung der Bezirke bei begründbaren Überschreitungen der Fallausgabendurchschnittssätze.

7. - Zu § 7:

§ 7 konkretisiert die Maßgaben der Verordnung.

8. – Zu § 8:

Die unterschiedlichen Termine des Inkrafttretens sind dem in der Verordnung geregelten Verfahren der Berichtslegung sowie der damit verknüpften Zeitplanung der Haushaltsberatungen geschuldet.

Das rückwirkende Inkrafttreten der Datenlieferung nach § 4 stellt die bisher auf Basis der vereinbarten freiwilligen Mitwirkung der Bezirke funktionierende Praxis auf eine rechtliche Grundlage. Erst diese Mitwirkung erlaubt die Entwicklung und Durchführung des erforderlichen neuen Datengewinnungsverfahrens und ausreichender Testläufe mit Echtdaten.

c) Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegt (§ 14 Abs. 1 AZG). Der Rat der Bürgermeister hat sich am 22. August 2002 dazu wie folgt geäußert:

„In dem festen Willen, zur Konsolidierung des Haushalts beizutragen, und vor dem Hintergrund der notwendigen Transparenz der Ausgaben für Sozialleistungen stimmt der Rat der Bürgermeister der Vorlage 117/02 unter folgenden Voraussetzungen zu:

1. In Anbetracht dessen, dass den Bezirken bei nicht begründbaren Überschreitungen die alleinige Ergebnisverantwortung obliegt, sind die Bezirke an der Festsetzung von Fallausgabendurchschnittssätzen angemessen zu beteiligen.
2. Der Rat der Bürgermeister akzeptiert nicht, dass die neu zu schaffenden Aufgabengebiete zur Kontrolle, Analyse und Steuerung des Ausgabenverhaltens aus den Bezirkshaushalten finanziert werden sollen und fordert daher eine entsprechende Erhöhung der Globalsummen.
3. Zur dauerhaften Senkung von Sozialleistungen sind vorrangig Anstrengungen erforderlich, die betroffenen Menschen von der Sozialhilfe unabhängig zu machen und sie durch Beratung und Qualifizierung in Arbeit zu vermitteln. So ist es mitunter geradezu erforderlich, in den Einzelfall zu investieren, um dauerhaft Kosten zu senken. Der Rat der Bürgermeister erwartet daher, dass die Bezirke finanziell und personell in die Lage versetzt werden, dass sie das Fallmanagement und das Instrument der Hilfe zur Arbeit intensivieren können.“

Dazu vertritt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz folgende Auffassung:

zu 1.:

Die Methode zur Ermittlung und Festsetzung von Fallausgabendurchschnittssätzen für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem BSHG wurde unter Beteiligung fast aller Bezirksämter von Berlin, Geschäftsbereiche Soziales und Jugend, im Rahmen einer Arbeitsgruppe erarbeitet und abschließend in Form eines objektivierten Verfahrens festgelegt. Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz wird die Bezirksämter auch weiterhin in dieser Form beteiligen, sofern dies durch Einführung eines solchen Verfahrens für weitere Leistungsarten erforderlich wird.

zu 2.:

Zur Forderung der Erhöhung der Globalsummen im Bereich Personalwirtschaft wird auf die Begründung der Vorlage verwiesen. Im übrigen gehört die Wahrnehmung der Kontrolle, die Durchführung von Analysen und die Steuerung des Ausgabeverhaltens zu den originären Aufgaben der Bezirksämter im Rahmen der Haushaltswirtschaft.

zu 3.:

Die FaDuVO regelt ausschließlich die Ermittlung und Festsetzung von Fallausgabendurchschnittssätzen, nicht aber die Art und Weise der Steuerung von Ausgaben. Die vom Rat der Bürgermeister geäußerte Erwartung der Schaffung finanzieller und personeller Voraussetzungen zur Intensivierung des Fallmanagements und des Instruments der Hilfe zur Arbeit kann insofern nicht im Rahmen dieser Rechtsverordnung erfüllt werden und wird u.a. Gegenstand der gemeinsamen Erörterung im Zusammenhang mit dem Leitprojekt „Vermittlung von Sozialhilfeempfängern in Arbeit“ sein.

Der Rat der Bürgermeister wird durch eine Vorlage zur Kenntnisnahme entsprechend informiert.

B Rechtsgrundlage:

Artikel III § 2 des Haushaltstrukturgesetzes 1997 - HStrG 97 - vom 12. März 1997
(GVBl. S. 69)

C Auswirkungen auf die Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D Gesamtkosten:

Keine

E Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Verordnung trägt zur Haushaltskonsolidierung der Transferleistungen bei. Die Höhe der zu erzielenden Einsparungen kann nicht beziffert werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine. Die Finanzierung der im Rahmen der Verordnung einzusetzenden Dienstkräfte in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz bzw. in den Bezirken erfolgt aus den jeweiligen Globalsummen für Personalausgaben. Sie führt nicht zu einer Erhöhung.

Berlin, den 26. September 2002

Dr. Heidi K n a k e – W e r n e r

Senatorin für Gesundheit, Soziales
und Verbraucherschutz

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1¹ sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Artikel III Haushaltstrukturgesetzes 1997 - HStrG 97 vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69)

Artikel III - Reduzierung von Sozialleistungen auf den Länderdurchschnitt

§ 1

Die Bezirke werden verpflichtet, Ausgaben für Sozialleistungen auf Durchschnittssätze zu beschränken. Diese sollen sich an den entsprechenden Durchschnittsleistungen mit Berlin vergleichbarer Gebietskörperschaften (Stadtstaaten, Großstädte, Ballungsgebiete) orientieren, sofern sie unter denen des Landes Berlin liegen.

§ 2

Die zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung gemeinsam das Nähere über Art und Maß von Sozialleistungen, Höhe der Falldurchschnittssätze, der statistischen Nachweispflichten, der personellen, organisatorischen und Verfahrensvoraussetzungen der Bezirke und der beteiligten Hauptverwaltungen zur Überwachung und Einhaltung der Verpflichtungen gemäß § 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 3

Sofern ein Bezirksamt die Durchschnittssätze nach §§ 1 und 2 oder sonst vorgeschriebene Standards, insbesondere bei Leistungen für Asylbewerber oder Bürgerkriegsflüchtlinge, auf Grund eigener Entscheidung überschreitet, muss es den entstandenen Mehrbedarf eigenverantwortlich ausgleichen

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

§ 21 Abs. 1 b BSHG:

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Inhalt, den Umfang, die Pauschalierung und die Gewährung der einmaligen Leistungen.

§ 22 Abs. 2 BSHG:

Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung zum 1. Juli eines Jahres die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 5 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen.

§ 22 Abs. 6 BSHG:

Zum 01. Juli 1999 erhöhen sich die Regelsätze um den Vormhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern. Zum 1. Juli 2000 und zum 1. Juli 2001 erhöhen sich die Regelsätze um den Vormhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

¹ (1) Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

§ 127 BSHG:

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger
 - a) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt,
2. die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d BSHG:

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 127 Nr. 1 Buchstabe a sind

1. für Leistungsempfänger, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens einen Monat gewährt wird:

- a) Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltvorstand; Art der gewährten Mehrbedarfzuschläge;
- b) für 15- bis unter 65jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen: höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsbildungsabschluss; Beteiligung am Erwerbsleben; bei gemeldeten Arbeitslosen auch Monat und Jahr der gemeldeten Arbeitslosigkeit sowie Erhalt von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz; bei anderen Nichterwerbstätigen auch Grund der Nichterwerbstätigkeit;
- c) für 18- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter den Buchstaben a und b genannten Merkmalen die unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, wenn unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.
- d) für Leistungsempfänger in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Hilfe in und außerhalb von Einrichtungen; Beginn der Hilfe nach Monat und Jahr; Anspruch und Bruttobedarf je Monat; anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Art der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche; Haupteinkommensart; besondere soziale Situation; Gewährung der Hilfe als Vorleistung; Zahl der Haushaltsglieder; Zahl aller Leistungsempfänger im Haushalt.

§ 132 Abs. 1 BSHG:

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 12 – Asylbewerberleistungsstatistik:

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger
 - a) von Leistungen in besonderen Fällen (§ 2),
 - b) von Grundleistungen (§ 3),
 - c) von ausschließlich anderen Leistungen (§§ 4 bis 6) und
 - d) von Zuschüssen (§ 8 Abs. 2)
2. die Ausgaben und Einnahmen nach diesem Gesetz
als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b
 - a) für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht; Geburtsmonat und –jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltvorstand;
 - b) für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich: Art und Form der Leistungen;
 - c) für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich: Form der Grundleistung;
 - d) für Haushalte und einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung; Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr; Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens;
 - e) bei Beginn der Leistungsgewährung zusätzlich zu den unter Buchstaben a bis d genannten Merkmalen: vorangegangene Leistung durch eine andere für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Stelle;
 - f) bei Beendigung der Leistungsgewährung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen: Monat und Jahr der Beendigung der Leistungsgewährung; Grund der Einstellung der Leistungen; Beteiligung am Erwerbsleben;
 - g) bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den unter Buchstaben a bis d genannten Merkmalen: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz und am Ende des Berichtsjahres; Beteiligung am Erwerbsleben;
2. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht; Geburtsmonat und –jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Art und Form der Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Stellung zum Haushaltvorstand; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung;
- 2a. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d für jeden Leistungsempfänger: Höhe des Zuschusses am Jahresende.
3. bei der Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2: Art des Trägers; Ausgaben nach Art und Form der Leistungen sowie Unterbringungsform; Einnahmen nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
 2. für die Erhebungen nach Absatz 2 Nr. 1 die Kenn-Nummern der Leistungsempfänger,
 3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.
- Die Kenn-Nummern nach Satz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsempfänger und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

(4) Die Erhebungen nach Absatz 2 sind jährlich, erstmalig für das Jahr 1994, durchzuführen. Die Angaben für die Erhebung

- a) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und g (Bestandserhebung) sind zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 01. Januar,
- b) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e sind bei Beginn der Leistungsgewährung,
- c) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und f sind bei Beendigung der Leistungsgewährung,
- d) nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind für das abgelaufene Kalenderjahr

zu erteilen. Mit den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Nr. 1 erfolgt vierteljährlich eine Fortschreibung der Bestandszahlen.

(5) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 sowie zum Gemeindeteil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d und Absatz 2 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen.

(6) Die Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

Gesetz über Pflegeleistungen

§ 11:

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die für soziale Angelegenheiten zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung sowie die Datensicherung.

Landesstatistikgesetz**§ 16 Abs. 1 und 2:**

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Landesstatistik gemacht worden sind, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Landesstatistiken betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf Verwaltungsstellen Berlins beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht auf Grund einer eine Statistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Landesamt mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefasst und in statistischen Ergebnissen dargestellt werden,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Landesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Landesstatistik erforderlich ist.